

Ausgabe August 2012

### Inhalt

- Editorial
- Wussten Sie, dass ...?
- Einweg-Augenspülflasche
- Alleinarbeit
- Risikoanalyse nach Nohl
- Kundenanfrage
- Manipulation an Maschinen
- Benutzung von Arbeitsmitteln
- Mannheimer Memorandum

### Umlauf

- Abteilung Technik
- Elektroabteilung
- .....
- .....



## Gefährdungsbeurteilungen

Guten Tag,  
liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

im Rahmen einer zeitnahen Untersuchung des Hessischen Sozialministeriums wurde festgestellt, dass in Betrieben mit zwischen 20 und 199 Beschäftigten keine oder nur unvollständige Gefährdungsbeurteilungen vorhanden waren. Sicherlich ist diese Untersuchung nicht repräsentativ, zeigt aber eine Tendenz auf, die auch von den Berufsgenossenschaften gestützt wird. Je größer der Betrieb ist, desto höher ist der Umsetzungsgrad der Gefährdungsbeurteilung.

Als Führungskraft wissen Sie, dass der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens in entscheidendem Maße von der Qualifikation, Einsatzbereitschaft und ganz besonders von der Verfügbarkeit der Mitarbeiter beeinflusst wird. Nur mit gesunden und leistungsfähigen Mitarbeitern kann dieser Erfolg dauerhaft abgesichert werden.

Deshalb gehören Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten mittlerweile in vielen Unternehmen zu den Aktivposten und haben den gleichen Stellenwert wie Innovation und Produktivität. Das zentrale Werkzeug zur Überprüfung dieser Maßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung. Nur durch die konsequente und regelmäßige Anwendung dieses Verfahrens können Sie sich, als Leiter des Technikbereichs ihres Unternehmens, jederzeit ein aktuelles und ganzheitliches Bild von der Wirksamkeit und der Weiterentwicklung der Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich verschaffen. Eine aktive Beteiligung der Ihnen unterstellten Mitarbeiter mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung ist dabei unverzichtbar.

Die gesetzliche Verpflichtung für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen besteht nunmehr seit mehr als 10 Jahren. Deshalb wird in dieser Ausgabe der VTFK® Aktuell die Bedeutung für das Thema noch einmal in Erinnerung gebracht.

Mit bester Empfehlung  
Franz Swoboda

**Hinweis**

Um die Lesbarkeit zu erhöhen, verwenden wir bei allen personenbezogenen Begriffen die männliche Form. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Seminare sowohl an männliche als auch an weibliche Interessenten richten.

\*\*\*\*\*

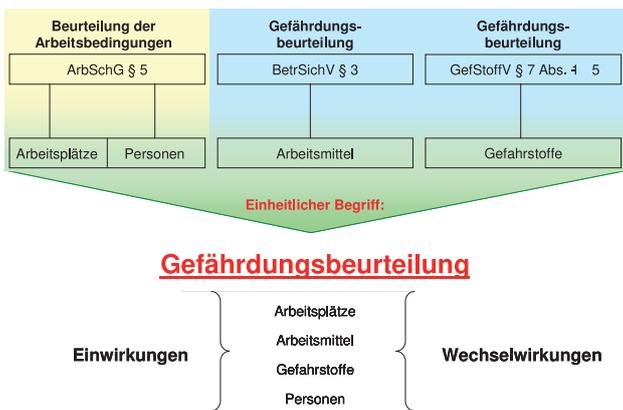
**Wussten Sie, dass ...**

es beim Thema Gefährdungsbeurteilung Unterschiede in der Begrifflichkeit gibt?

Im ArbSchG § 5 wird von "Beurteilung der Arbeitsbedingungen" gesprochen. Die BetrSichV § 3 und die GefStoffV § 6 und § 7 verwenden den Begriff "Gefährdungsbeurteilung". Zwischenzeitlich hat sich durchgängig der Begriff **Gefährdungsbeurteilung** (GefBU) durchgesetzt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass in Verbindung mit dem Begriff Gefährdungsbeurteilung die zu beurteilenden Objekte mit genannt werden. Somit ergeben sich bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen vier Beurteilungskriterien und zwar:

- GefBU für Arbeitsstätten und Arbeitsplätze
- GefBU für Arbeitsmittel, Maschinen, Geräte und Anlagen
- GefBU für Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe
- GefBU für die zum Einsatz kommenden Personen

Einheitlicher Begriff:



\*\*\*\*\*

**Einweg- Augenspülflasche**

**Einweg-Augenspülflaschen dürfen in keiner technischen Werkstatt fehlen!**

Bei Augenspülflaschen handelt es sich in der Regel um handliche 200 bis 500 ml Flaschen mit steriler Natrium-Chloridlösung (0,9 %). Für den mobilen Einsatz z. B. im Werkzeugkasten, Erste-Hilfe-Kasten und oft auch zu Aufbewahrung in einer speziell hierfür lieferbaren Gürteltasche.

Ausgestattet mit einer ergonomisch geformten Augenschale und Staubkappe.

Die 500 ml Flaschen sind besonders zum Nachfüllung der Augenspülstationen aber auch für den Einzeleinsatz geeignet.

**Achtung Verfallsdatum!** Haltbarkeit: 3 Jahre

Augenspülflaschen:

- Haben eine hohe Funktionssicherheit
- Sind geeignet zur Entfernung von Fremdkörpern z. B. Schmutz, Staub, Holz- und Metallsplitter)

- Sind wartungsfrei gemäß DIN 12930

Ein Lieferantenverzeichnis finden Sie im Internet unter dem Suchbegriff: Einweg-Augenspülflasche

\*\*\*\*\*

**Alleinarbeit**

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person alleine, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt.

Grundsätzlich sollte eine "gefährliche Arbeit" nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Eine Auflistung der gefährlichen Arbeiten finden Sie in der VTFK Aktuell von Februar 2012. In Ausnahmefällen kann es aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, eine Person allein mit einer gefährlichen Arbeit zu beauftragen. In diesem Fall hat der Unternehmer über eine Gefährdungsbeurteilung geeignete technische und / oder organisatorische Maßnahmen zur Überwachung der auszuführenden Arbeiten zu treffen.

Zu den technischen Maßnahmen gehört z. B. die Verwendung geeigneter Personen-Notsignal-Anlagen. Hierzu finden Sie weitergehende Informationen in der BG-Regel BGR 139.

Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen z. B. Kontrollgänge einer zweiten Person, ein zeitlich abgestimmtes Telefon- / Funkmeldesystem oder die ständige Kameraüberwachung.

\*\*\*\*\*

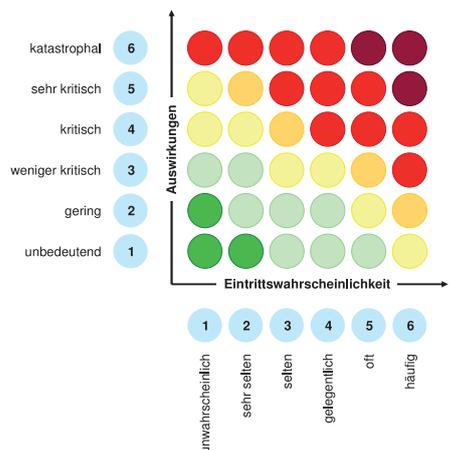
**Risikoanalyse nach Nohl<sup>1)</sup>**

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung (GefBU) ist die Definition eines Risikos (Wagnis) die Beschreibung eines Ereignisses mit der Möglichkeit negativer Auswirkungen. Diese Auswirkungen können sich auf Personen (Arbeitsunfall), Einrichtungen (Sachschaden) oder die Natur (Umweltschaden) beziehen. Das Risiko ist eine Kombination aus der Schwere des möglichen Schadens und der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.

Die Risikoanalyse nach Nohl ist eine gängige Methode, um in aktuellen Situationen eine Ersteinschätzung des vorhandenen Risikos vorzunehmen. Sie verbindet das Kriterium einer möglichen Schadensschwere mit dem Kriterium der Eintrittswahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung. Entsprechend dieser Einschätzung müssen dann Maßnahmen getroffen werden die über eine GefBU ermittelt werden können. In vielen Fällen lässt sich aus dieser Ersteinschätzung auch ableiten, ob überhaupt eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden muss. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Industriemechaniker kann in vielen Fällen auf die Durchführung einer GefBU verzichtet werden. Vor allen Dingen dann, wenn es sich um typische Arbeitsmittel für den Instandhaltungsbereich handelt, wie z. B. Bohrmaschine, Stichsäge, Winkelschleifer, Heißluftfön usw. Die sichere Benutzung dieser Arbeitsmittel ist Industriemechanikern bereits im Rahmen ihrer Berufsausbildung umfassend und abschließend vermittelt worden.

Sollten Sie in Einzelfällen Zweifel daran haben, ob Sie für ein Arbeitsmittel ohne Gefährdungsbeurteilung auskommen, können Sie sich über eine Risikoanalyse nach Nohl absichern.

1) Prof. Jürgen Nohl, Bergische Universität Wuppertal



**Maßnahmen:**

- ● In der Regel keine zusätzliche Maßnahmen erforderlich
- ● Geeignete Maßnahmen durchführen
- ● Unverzüglich Maßnahmen einleiten

Bild: Risikoanalyse nach Nohl



**Kundenanfrage**

Ich bin Leiter der Schlosserei in einem mittelständischen Unternehmen. Zu unseren Aufgaben gehören auch die planmäßige Wartung und im Bedarfsfall auch die Instandsetzung von Hebezeugen, Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen u. ä. Betriebsmitteln. Einer meiner Schlosser meinte neulich, er müsse für alle vorgenannten Betriebsmittel eine Fahrerlaubnis (Staplerführerschein usw.) besitzen. Hier meine Frage:

Müssen alle meine Schlosser, die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den vorgenannten Geräten vornehmen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das entsprechende Betriebsmittel sein?

Die Antwort lautet: NEIN!

Nur Personen, die eines der o. g. Arbeitsmittel steuern, d. h. bestimmungsgemäß benutzen oder verwenden, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

Bestimmungsgemäß benutzen heißt z. B. einen Kran bewegen, um damit Lasten von einem Ort zu einem anderen Ort zu transportieren oder einen Gabelstapler zu steuern, um damit z. B. Material in ein Regal einzulagern.

Das ist bei einer Wartung oder Reparatur jedoch nicht die Absicht und auch nicht das Ziel. Bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden Arbeitsmittel nur bewegt, um sie in eine günstige Arbeitsposition zu bringen oder nach durchgeführter Wartung oder Instandsetzung einem Probelauf zu unterziehen. Dies gilt auch für Hubarbeitsbühnen, wenn die Aufgabe ihres Mitarbeiters nur darin besteht, diese Arbeitsmittel zu warten oder instand zu setzen.

Wenn dieser Mitarbeiter jedoch eine Hubarbeitsbühne zur Ausübung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an anderen Arbeitsplätzen benutzen soll, muss er im Besitz eines „Hubarbeitsbühnen-Führerschein“ nach BGG 966 sein. Außerdem muss er zusätzlich noch die gesundheitliche Eignung für das Steuern dieses Arbeitsmittels nachweisen. Dieser Nachweis wird über die beiden Eignungsuntersuchungen G41 - Höhentauglichkeitsprüfung und

G25 - Eignung für die Übernahme von Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten erbracht.

Weitere Auskünfte erteilt: Herr Walter Brysch, Tel.-Nr.: 0 68 97 / 5 06 - 5 27



**Pressemitteilung der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)**

**Stopp der tödlichen Manipulation an Maschinen**

Manipulierte Schutzeinrichtungen an Maschinen sind deutschlandweit jedes Jahr der Grund für etwa zehntausend zum Teil schwere und tödliche Unfälle an Maschinen. Ein neues Internetportal will diesem gefährlichen Trend begegnen. Unter [www.stopp-manipulation.org](http://www.stopp-manipulation.org) hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) gemeinsam mit in- und ausländischen Partnern Tipps gegen Manipulation an Maschinen zusammengetragen. Sie richten sich an alle, die Einfluss darauf haben, wie Maschinen gestaltet und benutzt werden: vom Hersteller, über den Händler bis zum Betreiber.

Schon 2006 hat eine Untersuchung des IFA gezeigt: Ein Drittel aller Schutzeinrichtungen werden manipuliert. Schwere, teils tödliche Unfälle der Maschinenbediener sind die Folge. Gleichzeitig kommt es zu Produktionsausfällen, die hohe Kosten verursachen können.

"Im Endeffekt geht es dem, der Schutzeinrichtungen manipuliert, immer darum, den Arbeitsprozess zu beschleunigen", sagt Dr. Michael Schaefer, Experte für Maschinenschutz im IFA. Der Wunsch nach schnellerem Arbeiten könne aber ganz verschiedene Ursachen haben. Sie reichen von baulichen und technischen Merkmalen der Maschine, zum Beispiel schlechte Sicht auf den zu kontrollierenden Arbeitsprozess, bis zu organisatorischen Bedingungen, wie hohem Stückzahlendruck.

Gerade Sie als Leiter Technik können hier einen entscheidenden Beitrag zur Erhöhung der Arbeitssicherheit leisten. Im Rahmen der geplanten Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Maschinen erkennen Ihre Mitarbeiter, besser als jeder andere, ob Schutzeinrichtungen manipuliert worden sind. Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter noch einmal bewusst auf Auffälligkeiten, die auf eine Manipulation schließen lassen, zu achten.



**Benutzung von Arbeitsmitteln durch Industriemechaniker**

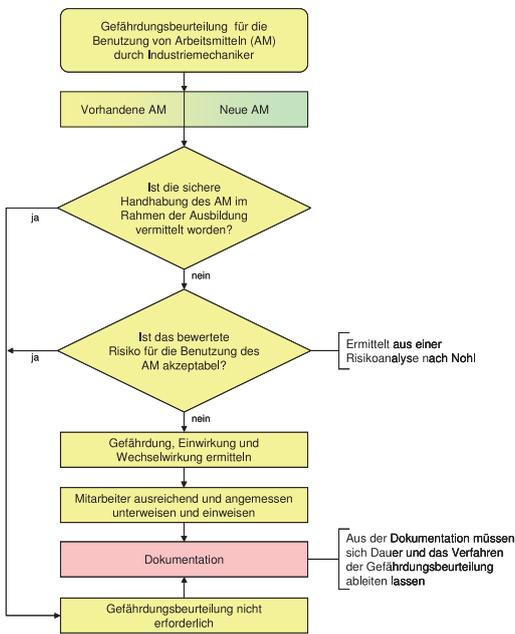
In vielen Fällen kann auf das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Industriemechaniker (frühere Schlosser), auf Grund deren sehr komplexen Kenntnisse und auch der bereits vorhandenen Erfahrung in der Benutzung von AM, verzichtet werden. Im Rahmen der inhaltlich aufwendigen und 3 ½ Jahre dauernden Regelausbildung von Industriemechanikern ist der Umgang mit Arbeitsmitteln bereits kurze Zeit nach Beginn der Ausbildung zur Selbstverständlichkeit geworden.

Die Auszubildenden (Azubi) lernen über ihre Ausbilder oder von betrieblichen Fachkräften in allen Ausbildungsphasen der 3 ½ jährigen Ausbildungszeit die für den Industriemechaniker typischen Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe und deren sicheren Handhabung kennen. Dabei werden ihnen neben der Funktion, die Gefahren aufgezeigt, die mit der Benutzung eines Arbeitsmittels verbunden sind. Die Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren werden so lange

erklärt und teilweise durch Übungen ergänzt, bis sie der Auszubildende sicher verstanden hat. Die zusätzlichen Gefahren, die durch Wechselwirkung am Einsatzort und/oder der eingesetzten Arbeitsstoffe entstehen können, werden in diese Betrachtung mit einbezogen. Die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen wird durch den Azubi im Rahmen seiner betrieblichen Praxis nachgewiesen.

Die Umsetzung dieses Lernzieles in Verbindung mit den nachfolgenden Ausbildungsinhalten sind „klassische Gefährdungsbeurteilungen“. Die Dokumentation erfolgt durch den Azubi im Ausbildungsnachweis und durch den Ausbilder in der „Klassenliste“.

Über Zwischenprüfungen und der Abschlussprüfung muss der Auszubildende u. a. diese Kenntnisse und Fertigkeiten überprüfen lassen. Im Abschlusszeugnis (Facharbeiter- oder Gesellenbrief) bestätigt die Prüfungskommission, gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind. Die Dokumentation des Ergebnisses dieser Form der Gefährdungsbeurteilung würde wie folgt lauten: Eine Gefährdungsbeurteilung für das Arbeitsmittel *Name einfügen* ist bereits im Rahmen der Berufsausbildung erfolgt.



**Manipulation an Maschinen**

Zu der Problemstellung Manipulation an Maschinen sei auf das Mannheimer Memorandum verwiesen, das anlässlich eines Fachforums der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) bereits im September 2009 verfasst wurde. In dieser Stellungnahme sind Lösungsansätze und -vorschläge zur Verhinderung von Manipulationen formuliert und deren Umsetzung in die betriebliche Praxis gefordert.

**Mannheimer Memorandum**

**Grundsatz 1**

Durch Manipulationen von Schutzeinrichtungen werden bestehende Schutzkonzepte technischer Einrichtungen unwirksam gemacht. Der damit verbundene Anstieg des Risikos einer Verletzung oder eines Gesundheitsschadens führt in vielen Fällen zu großem menschlichen Leid und zu wirtschaftlichem Schaden. Manipulationen sind aus diesem Grund nicht nur gefährlich, verboten und teuer, sie sind darüber hinaus auch moralisch inakzeptabel.

**Grundsatz 2**

Das Verhindern von Manipulationen an Schutzeinrichtungen ist unmittelbare Aufgabe der Führungsverantwortlichen eines Unternehmens. Bei Erkennen von Manipulationen müssen die Führungskräfte geeignete Sofortmaßnahmen ergreifen und analysieren, welche Ursachen zu manipulierten Schutzeinrichtungen geführt haben. Auf Basis dieser Analyse sind nachhaltige Maßnahmen für eine dauerhafte Vermeidung von Manipulationen zu treffen. Bestandteil dieser Maßnahmen ist, in den Unternehmen zu kommunizieren, dass Manipulationen im Widerspruch zur Unternehmenskultur stehen.

**Grundsatz 3**

Die Vernetzung der globalen Märkte hat dazu geführt, dass die Manipulation von Schutzeinrichtungen an Maschinen ein internationales Problem ist. Eine nachhaltige Beseitigung des Manipulationsgeschehens ist nur dann möglich, wenn auf internationaler Ebene gemeinsame Lösungsstrategien entwickelt werden. Die BGN hat sich aus diesem Grund an internationalen Projekten zur Vermeidung von Manipulationen beteiligt, um ihr Fachwissen zur Wahrung der Interessen und der praktischen Bedürfnisse der Mitgliedsbetriebe auf diesem Gebiet einzubringen.

**Grundsatz 4**

Das Verhindern von Manipulationen an Schutzeinrichtungen ist durch eine Verhaltensorientierung der Präventionsmaßnahmen möglich. Dies setzt eine Analyse der "Schlüssel"-Verhaltensweisen voraus. Darauf aufbauend sind Personalentwicklungs-Maßnahmen (Qualifizierung) und Organisationsentwicklungs-Maßnahmen (Sicherheitsprogramme) durchzuführen, die die technischen Maßnahmen sinnvoll ergänzen.

**Grundsatz 5**

Viele Manipulationen finden deshalb statt, weil Arbeitsabläufe schneller, bequemer oder einfacher durchzuführen sind, wenn Schutzeinrichtungen manipuliert sind. Die Hersteller von technischen Arbeitsmitteln sind daher gehalten, die konstruktive Gestaltung so vorzunehmen, dass Manipulationen unnötig sind und keinen Vorteil bei der Benutzung des Arbeitsmittels mit sich bringen. Zu diesem Zweck ist der aktive Dialog zwischen Betreibern und Herstellern zu intensivieren, um bereits im Vorfeld von Leistungen Fragen der Manipulationsvermeidung zu klären.

**Grundsatz 6**

Betreiber und Hersteller können einen entscheidenden Beitrag zur Vermeidung von Manipulationen leisten. Die BGN unterstützt die Verantwortlichen durch eine breite Palette von Angeboten. Hierzu gehört das Dienstleistungsprogramm zur Verbesserung der Maschinen- und Anlagensicherheit inklusive Beratung, Information mit neuen Medien, Qualifizierung und die Unterstützung bei der Einführung von Sicherheitsprogrammen. Diese Angebote werden durch individuelle Maßnahmen im Rahmen der Aktivitäten zur Verhinderung von Manipulationen ergänzt und stehen den Mitgliedsbetrieben der BGN zur Verfügung.



**Verantwortlich für den Inhalt:**



Franz Swoboda  
Senior Consultant  
TÜV Saarland  
Bildung + Consulting GmbH  
66280 Sulzbach / Saar  
Telefon: 0 68 97 / 5 06 - 5 11  
E-Mail: franz.swoboda@tuev-seminare.de